

# „Semen est sanguis Christianorum.“

(Tertullian, Apologeticum 50,14)

## 1. Martyrium und Märtyrer

Das eigentlich entscheidende Merkmal des Martyriums ist, wie schon das Wort selber (gr. τὸ μαρτύριον = **das Zeugnisgeben, Zeugnis**) sagt, das freimütig vor der heidnischen Welt abgelegte Zeugnis des um seines Christseins willen Angeklagten. Dieses Zeugnis bekennt Jesus von Nazareth als den von Gott gesandten Messias und Heilbringer, als den Mensch gewordenen Gottessohn zur Erlösung der Welt. Zeugnis ist aber hier nicht nur Bekenntnis der Wahrheit. Der Angeklagte steht auch zu seinem Zeugnis, obwohl er um die schmerzlichen Folgen weiß, die sein Bekenntnis auslösen kann. »Erfüllt von der unabweisbaren Notwendigkeit, seinem Glauben das Siegel des freiwilligen Opfers aufzudrücken, ohne das keine Wahrheit hier auf Erden zum Siege gelangt« (H. Daniel-Rops), und geleitet von der bewussten Nachfolge Jesu Christi, des Urbildes und Vorbildes der Märtyrer, ist er bereit, als Beweismittel der Wahrheit Blut und Leben einzusetzen. Der Ehrenname »Märtyrer« (gr. ὁ μάρτυς = der Zeuge) steht - auch heute noch - dem Christen zu, der in Verwirklichung des mit seinem Christsein verbundenen Zeugnisauftrages (Mt 10,32; Lk 12,8) den Tod erleidet.

Über den **Werdegang dieser sprachlichen Entwicklung** sei hier kurz vermerkt: »Im christlichen Sprachgebrauch bezeichnet μάρτυς = Zeuge zuerst die Apostel als die Zeugen des Lebens und der Auferstehung des Erlösers (auch Christus selbst wird μάρτυς genannt); dann ging der Name auf solche Christen über, welche die Wahrheit des Christentums bekannten und in schwierigen Umständen an diesem Bekenntnis treu festhielten (vgl. das Martyrium des Stephanus nach der Apg 7,54 ff). Da dieses standhafte Bekenntnis vor den öffentlichen Behörden im heidnischen Römerreich rechtlich und meist tatsächlich die Todesstrafe nach sich zog, wurde »Märtyrer« der Ehrentitel für solche, die Christus durch ihre Standhaftigkeit für das Bekenntnis des Glaubens im Tode nachahmten und Zeugnis für ihn ablegten« (Kirsch im Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage, s.v. Märtyrer). Wann das Wort μάρτυς seinen spezifisch martyriologischen Sinn gewann, der einfache Zeugenbegriff also zum christlichen »Blutzeugen« wurde, lässt sich nicht eindeutig ermitteln.

Ganz eindeutig verwendet das 157 in Kleinasien geschriebene Martyrium des Polykarp ὁ μάρτυς in der Bedeutung von »Blutzeuge« als ehrende Bezeichnung für Polykarp als einen Christen, der für sein Zeugnis auch gestorben ist (XIX 1), ebenso im Westen das der Lugdunensischen Märtyrer vom Jahre 177 (I 4). Die alten lateinischen Kirchenschriftsteller, voran Tertullian (gestorben um 220), gebrauchen die aus dem Griechischen übernommenen und latinisierten Ausdrücke μάρτυς und μαρτύριον nur noch in der Bedeutung »Märtyrer« und »Märtyrertod«. Den gleichen Sinn haben dann diese Ausdrücke in allen neueren europäischen Kultursprachen, auch in der deutschen.

## 2. Die Christenverfolgungen im römischen Reich

Unter Christenverfolgungen verstehen wir herkömmlicherweise die Maßnahmen der Einschränkung, Bestrafung und Unterdrückung, die vom römischen Reich in der Zeit von Nero bis zur diokletianischen Tetrarchie gegen die Christen (Einzelpersönlichkeiten, Gemeinden und die Gesamtheit) getroffen worden sind. Die **Gründe solcher Christenverfolgungen sind zu suchen**

1. **im Wesen des Christentums und in der Haltung der Christen,**
2. **bei den antiken Volksmassen und**
3. **bei der römischen Staatsgewalt.**

Beim Eintritt des Christentums in die römische Welt herrschte in ihr infolge der traditionellen Religionspolitik der römischen Staatslenker weithin religiöser Friede. Staat und Götterglaube waren schon früher zu einer Einheit zusammengewachsen. Dieser Zustand blieb auch bestehen, als viele neue Völker mit eigenen Religionen und Göttern dem Imperium einverleibt wurden; denn Rom verlangte von ihnen nur die Anerkennung seiner Staatsgötter, beließ ihnen aber ihre Nationalgottheiten und deren Kult.

In diese zu einem wahren Pantheon gewordene, dabei aber diesseitig orientierte religiöse Welt der Römer kam in der Person des Kaisers noch ein Gott, ein lebendsichtbarer, »menschlicher« Gott. Der aus dem Orient stammende Herrscherkult wurde seit der göttlichen Verehrung des Augustus auch im Westen heimisch und drängte die bisherige Götterwelt in weitem Ausmaß rasch zurück. Der Kaiserkult, der Ausdruck der Verbundenheit der dankbaren Untertanen mit dem Herrscher, wurde zur offiziellen und für den Zusammenhalt der einzelnen Reichsteile äußerst wichtigen Reichsreligion. Ihr anzugehören galt als Bekenntnis zur Staats- und Weltmacht Rom, von ihr sich zu distanzieren galt als ein politisches Verbrechen (*crimen laesae maiestatis imperatorum*).

Mit dem Christentum trat im kaiserlichen Imperium eine **für Rom neue monotheistische und auch das irdische Dasein in transzendenter Sicht wertende Religion** auf. Sie brachte Verwirrung ins Pantheon und stand in unüberwindlichem Gegensatz zum römischen Kaiserkult. Hätten die Christen Christus nur als ihren Sondergott verehrt und ihn neben die Götter des Staates gereiht, hätte wohl niemand an dieser neuen Kultform Anstoß genommen. Aber die Christen traten mit dem unabdingbaren Anspruch auf, nur das Christentum sei die wirklich gültige Weltreligion. Ihr Gott sei der alleinige und einzig wahre Gott. Er habe die Welt erschaffen und leite sie. Sein eingeborener Sohn Jesus Christus sei zur Erlösung des Menschengeschlechtes von ihm in diese Welt gesandt worden und habe für alle Menschen den Heilstod erlitten. Die Christen lehnten daher alle anderen Götter ab und verweigerten jede Teilnahme an fremden Kulturen, auch am Kaiserkult.

Damit wollten sie keineswegs eine bewusste Opposition gegen den Staat als solchen ausüben. Sie fühlten sich mit ihrem Heimatland durch vielfache natürliche Bande verbunden, gingen in vorbildlicher Weise ihren täglichen Geschäften nach, wussten um die ihnen durch ein Herrenwort auferlegte Verpflichtung, den Staat zu bejahen (Mt 22,21) und befolgten selbst in der Verfolgung die Weisung des Völkerapostels, jede Obrigkeit, auch die heidnische, zu respektieren (Röm 13, 1-7). Aber zum Kaiserkult konnten sie nur ein »non licet« sprechen. Er war für sie ein von der Staatsomnipotenz zum Staatsgesetz erhobener Götzendienst, der dem Cäsar gibt, was Gottes ist. In den Augen nationalbewusster Römer freilich musste eine solche Haltung gleichbedeutend sein mit einer Verneinung des Staates selbst, der in der Majestät des vergotteten Kaisers verkörpert war.

Um den Behörden keinen Anlass zu geben, gegen sie mit Hilfe der einen oder anderen allgemeinen gesetzlichen Bestimmung vorgehen zu können, hielten die Christen sich nach Möglichkeit von öffentlichen Ämtern, Berufen und Geschäften fern, die mit heidnischen Kulturen in Berührung kamen, und mieden grundsätzlich Theater und Veranstaltungen im Zirkus oder Amphitheater und die Teilnahme an heidnischen Gastmählern, wenn sie oder besser gesagt, weil sie sich als unvereinbar mit der christlichen Lebensauffassung erwiesen (vgl. 1 Kor 10,18ff; 8,1.7 ff).

Es ist verständlich, dass die Christen durch solches Verhalten **bei den Römern unbeliebt oder gar verhasst** werden konnten; musste doch bei der Masse des Volkes der Eindruck aufkommen, Mitmenschen aus der gleichen Bevölkerungsschicht wie sie kämen sich, seit sie »Christianer« geworden, offenbar als etwas Besseres vor und gingen deshalb dem menschlichen Kontakt mit Nichtchristen möglichst aus dem Wege. Und wenn selbst die höheren und urteilsfähigeren Gesellschaftskreise für die neue Lehre und die ernste Lebensweise der Christen lange nur Spott und Verachtung aufbrachten, dann ist es ohne weiteres begreiflich, wenn die Volksmasse, die schon die neue Lebensweise der Christen nicht verstand, das Wesen und Wollen des Christentums erst recht nicht verstehen konnte und in den Christen nicht nur ein lichtscheues Gesindel sah, sondern sie wegen ihrer religionspolitischen Einstellung auch für undankbare Apostaten vom alten Glauben an die heimischen Götter, die Begründer der Macht Roms, und darüber hinaus sogar für Widersacher des mit dem Religiösen eng verbundenen römischen Kultur- und Staatslebens hielt.

Kein Wunder, wenn sich bei den Römern der unteren Schichten ein **antichristlicher Affekt** einnistete, der durch den Ärger am wirtschaftlichen Zusammenhalt der christlichen Gruppen (vgl. Apg 19,23 ff; Plin. Ep. X 96) und tausenderlei gemeine Gerüchte über Privatleben und Gottesdienst der Christen immer neue Nahrung erhielt. In Tagen allgemeiner Bedrängnis, wie Hungersnot, Seuche, Überschwemmung, Erdbeben, Barbareneinfall usw. - immer galten die Christen als die Urheber des Zornes der beleidigten Götter (vgl. Apol. 40,1 und 2) - steigerte sich dieser Affekt leicht zum gefährlichen Massenkomplex und entlud sich nicht selten in eigenmächtigen Ausbrüchen des Hasses der Bevölkerung gegen die verhassten Christen (vgl. z.B. die Akten der Iugdunensischen Märtyrer I 7) oder setzte einen Statthalter, bisweilen den Kaiser selbst, derart unter Druck, dass sie die Bahn für eine Christenverfolgung freigaben.

Was endlich den natürlich entscheidenden Anteil des römischen Staates an den in seinem Bereich aufkommenden Christenverfolgungen angeht, so darf man, um ihn richtig beurteilen zu können, gewisse Tatsachen nicht übersehen. Mit dem römischen Imperium ist dem Christentum nach dem Plan der göttlichen Heilsordnung als Entwicklungs- und Ausbreitungsraum ein gänzlich pantheistisch durchdrungener und rein diesseitig eingestellter, zugleich aber auch mächtiger Staat zugewiesen. Spannungen zwischen den beiden ganz verschiedenen Welten waren zu erwarten. Die Lenker des Staates, die **Kaiser** - ihre Wesensart spielte dabei eine entscheidende Rolle - sowie deren Beamte fühlten sich (wenigstens traditionsmäßig und rational) **der römischen Staatsidee verbunden und naturgemäß verpflichtet** im Sinne ihrer Zielsetzung den Staat zu führen und zu verwalten. Obwohl die Christen sich bemühten gute Bürger zu sein, konnten Missgriffe menschlicher Verkennung und staatliche Übergriffe in ihren Wissensbereich nicht ausbleiben. Dies war um so mehr der Fall, je stärker in dem ein Vierteljahrtausend umspannenden Zeitraum der Verfolgungen vor allem der Gegensatz zwischen der heidnischen und christlichen Staatsauffassung erfasst wurde. Die tragisch anmutende Folge dieser Entwicklung war im christlichen Lager eine immer spürbarere geistige Gegnerschaft, nicht gegen den römischen Staat an sich, wohl aber gegen das immer deutlichere totalitäre Staatsgebaren, auf römischer Seite eine ständig bewusstere und schließlich systematische Abwehr des nach ihrer Auffassung das Imperium in seinen Wurzeln gefährdenden Christentums.

Im einzelnen kurz folgendes: Rom lässt zunächst die neue Lehre unbehelligt. Sie galt (bis 64) als jüdische Sekte, und so hatten die Christen auch teil an den Privilegien, welche der Staat den Juden (vor allem im Bereich des Kaiserkultes) gewährte. Vermutlich nahm Roms Führungsschicht diese Haltung ein, weil sie die ihrem Staate von Einzelweisungen der christlichen Lehre her (besonders vom 1. Gebot) immanant bevorstehende Bedrohung noch nicht sah, vielleicht auch hochmütig übersah. So konnte das Christentum bald über den Raum von Jerusalem hinauswachsen, an den Brennpunkten des Weltreiches (Rom, Antiochia, Ephesus, Korinth, Karthago) Anhänger gewinnen und sich durch deren örtliche Zusammenfassung zu

Christengemeinden eine erste Organisation geben. Die im Jahre 64 von **Nero** (54-68) entfesselte erste blutige Christenverfolgung - sie begann als Brandstifterprozess, ging aber in einen Christenprozess über - konnte, weil überwiegend auf Rom beschränkt, diesen Aufstieg wohl nicht sonderlich hindern (vgl. Tacit. Ann. XV 44). Gleiches gilt gewiss auch für die von dem eifersüchtig über die Respektierung seiner Herrscherpersönlichkeit wachenden **Domitian** (81-96) in Rom von 92-96 gegen prominente und zum Teil auch der Hinneigung zum Christentum verdächtige Mitglieder des Adels durchgeführten Majestätsprozesse (s. Cassius Dio, Römische Geschichte LX, VII 14) und für sein Vorgehen gegen Christen in Kleinasien, die die Ausübung des Kaiserkultes verweigerten (s. dazu besonders Offb mit ihren Aussagen über «das zweite Tier», das im Dienst des ersten steht und wahrscheinlich die mit der weltlichen Macht verbündeten geistigen Widersacher des Gottesreiches als Verführer zur Anbetung des vergöttlichten Kaisers versinnbildlicht: 13,11 ff).

Das Reskript des Kaisers **Trajan** (98-117) vom Jahre 112 (Reskript genannt, weil das Schreiben, ein Rechtsbescheid, die persönliche Unterschrift des Herrschers trägt: *rescripti*) bringt die erste amtliche Definition der für den einzelnen Gläubigen geltenden rechtlichen Stellung im römischen Imperium. Es ist die Antwort Trajans auf die brieflich vorgetragene Bitte des kaiserlichen Legaten und Statthalters der Provinz Bithynien, C. Plinius Caecilius Secundus, um eine kaiserliche Rechtsberatung (s. Ep. X 96/97). In seinem Amtsbereich ist es nämlich - ohne sein Zutun - gegen die dort überraschend zahlreichen Christen zu einer Verfolgung gekommen. Er muss richten, fühlt sich jedoch angesichts der vielgestaltigen Einzelfälle oft unsicher.

Sicher ist er, obwohl er vorher noch an keinem Christenprozess teilgenommen hat, nur in der Verfahrensweise gegen die Angeklagten gewesen, die, als Christen vor ihn gebracht, sich auch vor ihm als solche bekennen und trotz dreimaliger mit Strafandrohung verbundener Befragung dieser ihrer Haltung treu bleiben. Er, sonst als großer Menschenfreund bekannt, verurteilt sie ohne Bedenken zum Tode mit der Begründung: »*neque enim dubitabam..., pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri*«. Sie mutet bei der Tragweite des Urteils sonderbar an, muss aber vom Standpunkt eines autoritätsbewussten römischen Juristen gesehen werden, der sich für die Wahrung der *maiestas populi Romani*, jetzt von der Gesamtheit auf den Herrscher, den obersten Gerichtsherrn, übergegangen, verantwortlich weiß. Vermutlich ist sie für Plinius, der sich an Hand der von ihm bisher durchgeführten Christenverfahren von der Haltlosigkeit der gegen die Christen erhobenen Vorwürfe überzeugen konnte und in ihrem ganzen Tun nichts anderes als die Auswirkungen eines «verwerflichen und maßlosen Aberglaubens» sieht, viel berechtigter als ein wahrscheinlich die gerichtliche Praxis bindendes, nicht gegebenes, sondern gewordenes gesetzliches Verbot des Christennamens (*nomen ipsum*).

Trajan gebietet in seinem Reskript das Nichtbeachten aller anonymen Anzeigen und das Unterlassen amtlicher Nachforschungen über Christen, billigt sonst aber das Tun seines Statthalters voll und ganz. Kein Wunder, dass seine modifizierte Stellungnahme zur politischen Richtschnur für antichristliche Aktionen in den folgenden Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts wird. Solche gab es gegen die Wende zum 3. Jahrhundert hin in vermehrter Zahl. Dabei scheint es, als ob in dieser Epoche an sich tüchtige, aber christenfeindlich eingestellte Kaiser (**Marc Aurel** 161-180 und vor allem **Septimius Severus** 193-211) hinter ihr Tun auch eine erweiterte, über das *nomen ipsum* hinausgreifende Begründung stellen wollten. Aus der ihnen als Staatslenkern obliegenden Pflicht, sich für den Schutz des Imperiums einzusetzen, unternehmen sie es, der nach ihrer Meinung den Staat gefährdenden christlichen Lehre nach Möglichkeit ein weiteres Ausbreiten zu erschweren. Vielleicht sehen sie bereits die tiefe Kluft zwischen der national-römischen Art, die den Staat mit geschaffen hatte und angesichts seiner sich mehrenden Verfallserscheinungen jetzt um jeden Preis gefördert werden müsste, und der wachsenden Entfremdung der vielen Christen vom römischen Staatsgedanken, vielleicht spüren sie auch deren sich versteifenden geistigen Widerstand. »Die Christen bewohnen ein Land, doch so, als

ob sie nur hindurch zögen. Kein fremdes Land, das ihnen nicht Vaterland, kein Vaterland, das ihnen nicht Fremde wäre« schreibt zu Anfang des 3. Jahrhunderts der Verfasser des Diognetbriefes (cap. 5).

Ein zusammenfassender Rückblick auf die Haltung des Staates gegenüber dem Christentum während der beiden ersten Jahrhunderte seines Bestehens mag die vorausgehenden Darlegungen abschließen. Die Verfolgungen weisen, obwohl sie ziemlich zahlreich sind, dennoch in ihrem äußeren Ablauf eine große Gleichheit auf. Sie treten **bis Decius ausnahmslos vereinzelt** auf und bleiben **örtlich begrenzt**. Zu solchen kommt es zuerst in Rom und in Vorderasien. Seit Marc Aurel treten sie auch in Gallien (177 Lugdunum), im römischen Nordwestafrika (180 u. 203 Karthago) und in Ägypten (201 in Alexandrien) in Erscheinung. Zumeist lösen erregte Volksmassen sie aus, kaum die eine oder andere Behörde. Die Tage und Monate der Verfolgungen vergrößern die Rechtsunsicherheit, die auf dem einzelnen Christen auch sonst lastet, sich jetzt aber bis zur kapitalen Gefährdung ohne weiteres steigert, wenn er - vor Gericht gebracht - auf die immer gestellten Fragen: „Bist du Christ? Bleibst du Christ?“ entschlossen mit „ja“ antwortet; für das Gesamtchristentum des betroffenen Gebietes aber äußern sie sich als hemmende Bedrückung, die das Ziel hat, den christlichen Kult und die christlichen Lebensäußerungen möglichst zu erschweren. Die Verfolgungen kennen weiter in der Mehrzahl der Fälle die später gar nicht selten zu beobachtenden unmenschlichen Quälereien bei der Durchführung des Verfahrens und der Hinrichtung der Verurteilten noch nicht. Entscheidend ist die persönliche Einstellung der Richter. In den Märtyrerakten kommen nicht wenige vor, die es spürbar gut mit den Angeklagten meinen, freilich auch solche, die, von fanatischer Einstellung getrieben oder von der Volksmasse aufgepeitscht, ein hartes Urteil sprechen.

Um die **Mitte des 3. Jahrhunderts** näherte sich die christenfeindliche Haltung des Staates ihrem Höhepunkt. Hinter ihr standen jetzt ausschlaggebend staatspolitische Überlegungen. Das Christentum sollte nach diesen durch einen systematisch über das ganze Reich hin geführten Kampf vernichtet werden. Denn ein Nachgeben gegenüber der trotz immer wieder erlittener Einbuße an Gut und Blut äußerlich erstarkten und auch innerlich gefestigten Kirche müsse zu einer ständig wachsenden Gefährdung der Ordnung im Staate und schließlich gar zum Verlust seiner Grundsubstanz führen. Nur ein für das Christentum sich ernstlich interessierender und vor allem auch die in ihm enthaltenen vielfachen staatsbildenden Wirkkräfte in Rechnung setzender Herrscher brauchte in einer Annäherung an die Kirche nicht von vorneherein ein nationales Unglück zu sehen. Wäre gar auf ihn das Herrenwort: »Alles ist möglich dem, der Glauben hat« (Mk 9,23) anwendbar geworden, er hätte ohne längeres Bedenken den Weg der Befriedung eingeschlagen. Es mussten jedoch noch gegen 100 Jahre vergehen, bis ein solcher Kaiser dem Imperium erstand. Christenfeindliche und der "römischen Art" verhaftete Kaiser dieser Zeit aber mochten dementsprechend denken und - vom Standpunkt der Staatsräson aus in Grenzen berechtigt - auch handeln.

Im Jahre 249 kam in dem greisen Illyrer **Decius** eine solche Persönlichkeit auf den Kaiserthron (**249-251**). Getragen von dem durch die Millenarfeier der Stadt Rom (248) allenthalben entfachten nationalen Schwung und erfüllt von dem Verlangen, dem religiösen und politischen Verfall des Reiches entgegenzuwirken, sagt er durch ein **Edikt** (solche Kaiseredikte bilden von jetzt bis 311 bzw. 324 die Rechtsunterlage für Christenverfahren) noch im Jahre 249 der Kirche im ganzen Imperium den Kampf an. Nach ihm treten **Valerian (253-260)**, ganz besonders aber **Diokletian (284-305)** und einzelne seiner Mitregenten als hartnäckige und fanatische Verfolger auf. Gründe der Staatsräson gaben für ihr Tun den Ausschlag. Die Bekämpfung der Christen, für sie die erklärten Gegner ihrer restaurativen Absichten und die überführten Widersacher einer den Staat zusammenhaltenden Einheitsreligion (Kaiserkult), ist für sie ein Gebot der Selbsterhaltung, ja eine unabweisbare Herrscherpflicht. Es kommt zu den ausgedehntesten, mit größter Leidenschaftlichkeit durchgeführten und daher blutigsten aller Verfolgungen. Erst **311** widerrief

der sterbende Kaiser Galerius, vornehmlich aus der Erkenntnis von der Nutzlosigkeit eines weiteren Kampfes gegen die Christen, seine Verfolgungsmaßnahmen und erließ für sein Herrschaftsgebiet das erste **Duldungsedikt**, dem sich dann auch die übrigen Teilherrscher anschlossen. **313** erweiterte Konstantin dieses **Edikt zur vollen Gleichberechtigung der Christen**. Zum endgültigen Frieden zwischen Staat und Kirche kam es allerdings erst **324**, als **Konstantin** den wieder zum Christenverfolger gewordenen Mitherrscher Licinius besiegt und das ganze Reichsgebiet übernommen hatte.

### 3. Die Prozesse gegen die Christen und die Märtyrerakten

Bei den Christenprozessen ist im einzelnen umstritten, ob die Verfahren **administrativ-polizeilich (coercitio)** oder das **kriminell-strafrechtlich (iudicium)** geführt wurden. Ebenso ist oft unklar, ob sie wegen des *nomen ipsum* oder auf Bestimmungen des allgemeinen Rechts hin wegen *sacrilegium* und *maiestas* verurteilt wurden. Es ist schließlich nicht wirklich klar, ob ein Ausnahmegesetz existierte (etwa mit dem Inhalt: *Non licet esse vos Christianos*) oder ob nur eine solche Rechtsanschauung als *institutum* sich gebildet und festgesetzt hatte.

Lateinische **Märtyrerakten** sind jedenfalls seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bezeugt. Sie geben vom Hergang der Verfolgung, von Festnahme und Verhör, Verurteilung und Hinrichtung einzelner Christen oft ein recht anschauliches Bild. Ursprünglich dienten sie vor allem dem Zweck, beim Gottesdienst der Gemeinde vorgelesen zu werden und vom Glaubensmut des Märtyrers, dessen Fest man vielleicht gerade feierte, zu berichten und in Tagen der Gefährdung das Vertrauen auf die Hilfe Gottes am Beispiel der durch den gewaltsamen Tod hindurch sieghaften Brüder im Herrn und die eigene christliche Haltung zu festigen.

Zwar gibt es eine große Zahl von Märtyrerakten, aber ihr literarischer und geschichtlicher Wert ist recht verschieden. Ähnlich »wie in einem antiken Museum auf ein Hauptwerk zwanzig mittelmäßige Stücke treffen und weitere, bei denen einzig ihr Alter die Anwesenheit in einem Heiligtum der Kunst rechtfertigt« (Delehaye), so sind auch die Märtyrerakten in drei Gruppen einzuteilen.

1. Die erste Gruppe umfasst die Märtyrerakten im eigentlichen Sinn, d.h. jene martyrologischen Darstellungen, die in einer für erbauliche Lesung geeigneten Einkleidung oder Umrahmung das amtliche, von Christen abgeschriebene **Protokoll über den Verlauf des Prozesses** (mit geringen Zutaten) bieten. Diesen Ansprüchen entsprechen nur wenige Texte, voran die Akten der Scilitanischen Märtyrer. (Latinum-Übungsbuch!)
2. Eine zweite Gruppe authentischer Akten verfügt zwar nicht über amtlichen Gewähr und Urkundlichkeit, verdient aber gleichwohl die Wertschätzung des Historikers. Sie umfasst **Berichte von Augen- und Ohrenzeugen**, Christen oder sonst gut informierten und zuverlässigen Zeitgenossen, deren Ausführungen verschiedentlich literarische Bedeutung erreichen und von daher ihren Ort in der christlichen Literatur rechtfertigen. Das gilt z. B. von der Passio SS. Perpetuae et Felicitatis.
3. Eine dritte, viel größere Gruppe umfasst die **Märtyrerlegenden**. Meist erst nach der Verfolgungszeit entstanden, können sie alle Stufen von leichter Überarbeitung älteren echten Materials bis zu völlig romanhafter Erfindung und phantastischer Ausschmückung durchlaufen.

#### 4. Zur Sprache der Märtyrerakten

Die Sprache der Märtyrerakten lässt sich vielleicht am treffendsten als **Spätlatein in christianisierter Form** bezeichnen. Dieses Christenlatein, übrigens nicht gleichzusetzen mit dem Kirchenlatein, weicht in seiner Syntax vielfach, gelegentlich auch in seiner Formenlehre, von der Grammatik des klassischen Lateins ab. Eine doppelte Überlegung kann davor bewahren, in dieser Tatsache etwa die Folge einer sprachlichen Vernachlässigung zu sehen, erklärt sie vielmehr als zwangsläufige Folge der zeitlichen und kulturellen Entwicklung. Einmal liegen **zwischen der Epoche von Cicero und Caesar und den Jahrzehnten der ersten Märtyrerakten mehr als 200 Jahre**, die ihre Spuren natürlich auch im Sprachlichen hinterließen. Dann tritt, und das ist entscheidend, während dieser Zeitspanne das Christentum in die Welt. Will dies seinem göttlichen Auftrag, übernationale Weltreligion zu werden, nachkommen, dann muss es fürs erste, über den griechischen Osten, wo ihm die Koiné entgegen kam, hinausgreifend, auch für den lateinisch sprechenden Teil des römischen Imperiums die sprachlichen Voraussetzungen dafür schaffen, also **für die bislang nicht gekannten und daher auch nicht benannten Begriffe seines Glaubens- und Lebensinhaltes die sprachlichen Ausdrücke bereiten**. Solches zu unternehmen war möglich durch Bildung von neuen Wörtern, die entweder aus der griechischen Christen- und Profansprache herüber genommen werden konnten und nur lateinisch eingekleidet zu werden brauchten oder die bewusste Neuschöpfungen darstellen wollten.

Zu noch größerem Erfolg konnte das Bemühen führen, aus dem lateinischen Sprachgut sich anbietende Wörter und Ausdrücke durch die meist **mit Verengung, zugleich aber auch mit Hebung verbundene Veränderung ihrer bisherigen Bedeutung** zu christianisieren, ein Vorgang, der beim Übersetzen der Märtyrerakten stets beachtet sein will. Auf solchen und anderen Wegen haben die wohl wirksamsten sprachschöpferischen Kräfte des frühen Christentums, die im Rahmen des nachklassischen Lateins unter den christlichen Glaubensbrüdern sich damals nach und nach herausbildende »christliche Sondersprache« sowie die gegen Ende des 2. Jahrhunderts einsetzende lateinische altchristliche Literatur mit einem so genialen Sprachbildner an der Spitze, wie Tertullian es war, bewusst und unbewusst das sprachliche Gefäß für den neuen christlichen Inhalt geformt.

Aber noch eine andere Tatsache darf nicht übersehen werden, wenn wir das Christenlatein und damit die Sprache der Märtyrerakten richtig werten wollen. Bekanntlich ist das **Spätlatein eine Mischung von Kulturlatein und Volkslatein. Letzteres spielt aber im Christenlatein eine besonders große Rolle**. Das ist auch deshalb so gekommen, weil die neue Religion, die sich bewusst zuerst an die sozial gedrückten und niederen Schichten des Volkes wandte und auch zuerst aus dem einfachen Volk der Großstädte größeren Zugang bekam, gezwungen war, auch in der Sprache des Volkes zu reden, wenn sie vom Volk verstanden werden wollte. Nicht wenige aus der Volkssprache in das christliche Idiom übernommene Wörter und Ausdrücke erklären sich auf diese Weise und sollten daher niemals am klassischen Sprachgebrauch gemessen werden.

Der Text wurde übernommen und bearbeitet aus:

Lateinische Märtyrerakten, ausgewählt und erläutert von Andreas Schwerd, München 1960

Ausgangspunkt für eine intensivere Beschäftigung mit der Passio Perpetuae et Felicitatis:

Peter Habermehl, Perpetua und der Ägypter oder Bilder des Bösen im frühen afrikanischen Christentum. Ein Versuch zur Passio sanctorum Perpetuae et Felicitatis, Berlin <sup>2</sup>2004 (mit zweisprachigem Text, fortlaufender (!) Interpretation und ausführlichen (56 Seiten!) Literaturhinweisen)